

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.1
Vorlage Nr.: 1526/2022
Aktenzeichen: 632.600L577
Fachbereich: Bauverwaltung
Vorlage vom: 22.01.2022

Beratungsfolge	Termin	
Bauausschuss	16.05.2022	

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Befreiung für die Errichtung einer Mülltonneneinhausung - Hans-Christian-Andersen-Str. 10, Flst. Nr. 8472

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss lehnt den Antrag auf Befreiung zur Errichtung einer Mülltonneneinhausung auf dem Grundstück, Hans-Christian-Andersen-Str. 10, Flst.-Nr. 8472 ab. Das gemeindliche Einvernehmen wird somit nicht erteilt.

Sachverhalt:

Die Antragsteller beantragen eine Befreiung für die Errichtung einer Mülltonneneinhausung auf dem Grundstück Flst. Nr. 8472, Hans-Christian-Andersen-Str. 10.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nördlich der Hauptstraße“. Das Bauvorhaben ist daher nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Die Mülltonneneinhausung ist gemäß dem Anhang zu § 50 Abs. 1 Landesbauordnung verfahrensfrei. Es wird jedoch auf Grund der Überschreitung der Baugrenze eine Befreiung benötigt.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Unter der Ziffer 6 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Nördlich der Hauptstraße“ ist geregelt, dass mit Nebenanlagen - ausgenommen Einfriedungen sowie erforderliche Zugänge und Zufahrten - zu straßenseitigen Grundstücksgrenzen ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten ist.

Diese Festsetzungen zum Mindestabstand von Nebenanlagen von den öffentlichen Erschließungsstraßen sind, gemäß der Begründung des Bebauungsplans, ein Beitrag zur Verkehrssicherheit und für ein attraktives Erscheinungsbild der Straßenräume.

Es gibt im Bebauungsplangebiet „Nördlich der Hauptstraße“ keine genehmigte Befreiung von Nebenanlagen im vorderen Grundstücksbereich. Eine Befreiung würde zur Folge haben, dass diese ein Präzedenzfall wird und somit Nebenanlagen, wie zum Beispiel Mülltonneneinhausungen, Gartenhütten oder Fahrradboxen, direkt an den Straßenraum gebaut werden können.

Aus Sicht der Verwaltung kann das gemeindliche Einvernehmen für den vorliegenden Antrag auf Befreiung deshalb nicht erteilt werden.

Den Antragstellern wurde im Vorfeld die Einschätzung der Verwaltung mitgeteilt. Es wurde jedoch eine Entscheidung des Bauausschusses und ein bescheiden des Antrages durch die Stadt Rastatt als zuständige Baurechtsbehörde gewünscht.

Die angrenzenden Eigentümer wurden noch nicht über das geplante Bauvorhaben informiert.

Anlagenverzeichnis:

Die Planunterlagen sind im Ratsinformationssystem einsehbar.